

Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Hermeskeil 16.12.2009

Der Stadtrat der Stadt Hermeskeil hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVB 1. S. 153, BS 2020-1), sowie der §§ 2 Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BStG) vom 04.03.1983 (GVB1. S.69 BS 2127-1) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Änderungen

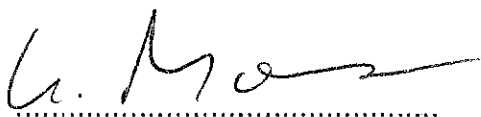
In § 15 – Urnengrabstätten wird Absatz 4 wie folgt ergänzt:

- (4) Zum Aufstellen von Kerzen dürfen nur die im Bereich der Urnenwand vorgesehenen Abstellmöglichkeiten (Kerzenständer) genutzt werden. Kerzen, die vor bzw. auf der Urnenwand abgestellt werden, werden umgehend entfernt. Vor der Urnenwand befindlicher Blumen- bzw. Kranzschmuck wird drei Wochen nach der Beisetzung entfernt. Danach abgelegter Blumenschmuck wird umgehend entfernt.

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hermeskeil, 



.....
Moser, Stadtbürgermeister

Hinweis gem. § 24 Abs. 6 GemO

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) oder aufgrund der GemO zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.